

Donnerstag den 23. Jänner 1873.

(530)

Nr. 7°06

## Verordnung

des Ackerbau-Ministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 20. September 1872,

betreffend die Form der Staumaße und die bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorschriften.

Giltig für das Herzogthum Krain.

In Vollziehung des § 11 des Landesgesetzes über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer vom 15. Mai 1872 wird verordnet, wie folgt:

§ 1. In Gemäßheit der Bestimmung des § 9 des bezogenen Landesgesetzes ist bei allen Triebwerken und Stauanlagen der erlaubte höchste und im Falle der Verpflichtung, das Wasser in einer bestimmten Höhe zu erhalten, auch der zulässig niederste Wasserstand auf Kosten der Besitzer dieser Werke und Anlagen durch ein bleibendes Staumaß zu bezeichnen, welches nach den Regeln der Kunst genau in solcher Weise von den Beteiligten hergestellt und erhalten werden muß, daß es jeder zufälligen oder absichtlichen Veränderung seines Höhenstandes möglichst Widerstand leistet und insbesondere auch gegen Beschädigungen durch Eisgang, Triebzeug, Abriss der Ufer und dergleichen möglichst geschützt ist.

Der Standort des Staumaßes ist an der Stelle, für welche die zulässige Wasserhöhe normiert ist, in der Art zu wählen, daß dasselbe vom Wasser unmittelbar bespült wird, für die Beteiligten zugänglich ist und jederzeit leicht beobachtet werden kann.

Ueberdies muß die Höhenlage des Staumaßes durch mindestens einen nahegelegenen unverrückbaren Gegenstand (Fixpunkt), welcher zugleich zur Controle der Höhenlage aller wesentlichen Theile der Stau- und Werkvorrichtungen zu dienen hat, festgestellt werden.

§ 2. Die Herstellung des Staumaßes zur Bezeichnung des erlaubten Wasserstandes hat auf eine der folgenden vier Arten zu geschehen:

1. Wo feste Uferwände oder aufgeführte Quaderwände bestehen, kann das Staumaß an denselben durch Anbringung einer gut befestigten, mindestens 5 Decimeter langen, horizontal gelegten Flachschiene (Klammer) oder durch eine stark vertiefte, durch einen Anstrich mit schwarzer Farbe gut ersichtlich gemachte Furche von obiger Länge derart hergestellt werden, daß die obere Linie der Flachschiene oder Furche die zulässige Wasserhöhe anzeigt.

Senkrecht auf die Mitte der Flachschiene oder Furche ist ein metrischer Maßstab anzubringen, welcher einige Decimeter darstellen soll, und entweder auf einer senkrecht aufgestellten Flachschiene verzeichnet oder in die Uferwände eingemeißelt werden kann und den Zweck hat, die allfälligen Ueberschreitungen der erlaubten Wasserhöhe ersichtlich zu machen.

2. Finden sich für das Staumaß unverrückbare Grundlagen der bezeichneten Art nicht vor, so wird:

a) an der gewählten Uferstelle als Ufer einschnitt eine Grube, deren Tiefe mindestens einen Meter unter den zu markierenden Wasserstand hinabreicht, ausgehoben und in diese Grube ein der Beschaffenheit des Bodens entsprechend langer Pfahl von Eichenholz oder von einem anderen, gleich dauerhaften Holze mit einem eisernen Schuße beschlagen, mit dem dicken Ende nach abwärts mittelst eines Schlagwerkzeuges bis zum Stillstande eingerammt; der Pfahl wird sodann horizontal so abgeflagt, daß die Oberfläche der auf demselben (nach lit. b) zu befestigenden metallenen Platte genau in der zuständigen Wasserhöhe liegt.

b) Ueber die Kopfplatte des Pfahles werden in entsprechendem tiefen Einschnitten 2 Bügel aus Schließeneisen, welche nach der Form des Pfahles gebogen und mit je zwei, wenigstens 3 Decimeter langen, horizontalen Lappen an den unteren Enden versehen sind, kreuzweise angebracht und mittelst starker Nägel an den Pfahl befestigt.

Die Bügel haben bis zu der geebneten Grubensohle zu reichen.

Die zu a) erwähnte Platte soll aus starkem Blech von Kupfer, Messing, Zink oder Eisen bestehen, die mit den Bügeln versehenen Kopfplatte des Pfahles ganz überdecken, und mit vier herabgehenden Lappen versehen sein, welche an die Seitenfläche des Pfahles je nach dem Metalle der Platte entweder mit kupfernen oder verzinsten Eisennägeln oder aber bei Eisen mit unverzinsten Eisennägeln zu befestigen sind.

c) Zur Befestigung der Bügel wird auf jeden der vier, auf der Grubensohle aufruhenden Bügel-Lap-

pen ein auf der Unterseite geebnetes, schwerer Stein im Gevierte von mindestens 4 Decimeter versenkt oder es wird an dem Pfahle ein aus vier starken Hölzern zusammengesetztes Doppelkreuz derart hinabgeschoben, daß der Pfahl aus der mittleren Oeffnung des Kreuzes herausragt, das Kreuz aber auf die Bügellappen aufzuliegen kommt.

d) Die Grube wird hierauf bis auf einen Decimeter unter der Metallplatte mit Beton oder bei minder wichtigen Werken mit schweren Steinen ausgefüllt, an der Wasserseite aber mit einer entsprechenden Beschichtung versehen.

e) Um Ueberschreitungen der zuständigen Wasserhöhe sogleich bemessen zu können, ist durch Anbringen einer Flachschiene, welche an dem Pfahle befestigt wird, ein metrischer Maßstab der Art herzustellen, daß derselbe einige Decimeter über die Oberfläche der Metallplatte senkrecht hervorragt.

3. Im festen Boden, wo das Einschlagen eines Pfahles nicht thunlich ist, kann als Staumaß eine Säule aus Eichenholz oder aus einem gleich dauerhaften Holze oder eine fehlerfreie Steinsäule oder gußeiserne Pfantschneurohre von entsprechender Länge verwendet werden.

Die Befestigung muß den allgemeinen Bedingungen des § 1 entsprechen.

Die hölzerne Säule ist mit einer Metallplatte zu versehen, die steinerne Säule ist an der oberen Kopfplatte horizontal anzuarbeiten. Die obere Kopfplatte der Pfantschneurohre, sowie die untere Pfantsche sollen an das Rohr angegossen sein.

4. Wo die Setzung des Staumaßes in einer der zu 2 und 3 angegebenen Arten mit Rücksicht auf den Zweck oder die geringe Ertragsfähigkeit der betreffenden Triebwerke und Stauanlagen unverhältnismäßig kostspielig wäre oder wenn überhaupt fremde Rechte oder öffentliche Interessen durch den Aufstau nur in geringem Grade berührt werden, kann das Staumaß unter genauer Beachtung der Bestimmungen des § 1 durch Anbringung von Furchen und Flachschienen in der zu 1 bezeichneten Weise an Griesäulen oder anderen feststehenden Bestandtheilen des Werkes hergestellt werden.

Zur Veranschaulichung der Staumaße dient eine Zeichnung a).

§ 3. Der im § 1 erwähnte Fixpunkt muß an einer vor jedem Abbruche der Ufer und jeder Unterwäsung gesicherten Stelle in der Nähe des Triebwerkes derart gewählt werden, daß die Abnivellierung desselben, sowie des Staumaßes und aller wichtigeren Bestandtheile der Werkvorrichtungen, nämlich: der Wehrkrone, der Schwellen an den Einlaß- und Mühlshüfen, sowie an den Grundablässen und Leerfludern, dann des Gerinnbodens und dgl. leicht und wo nur immer thunlich von einem einzigen Standpunkte möglich werde.

Als Fixpunkte können:

1. entweder in der Nähe des Triebwerkes befindliche Felsen oder einer Veränderung nicht unterliegende Bauwerke aus Quadern gewählt werden, woran durch bleibende Zeichen (Halmzeichen) als: Einmeißelung tiefer, horizontaler Linien mit darauf ruhenden, auf die Spitze gestellten größeren Dreiecken oder Herstellung horizontaler Flächen, die Markierung des Fixpunktes in sicherer und dauernder Weise anzubringen ist.

2. Sind solche Fixpunkte nicht vorhanden, so ist ein Halmstock in nachstehender Weise zu setzen:

a) An einer Stelle, welche den obigen allgemeinen Bedingungen entspricht, wird eine Grube an der Sohle von 1-3 Meter im Gevierte und 2 Meter Tiefe ausgehoben, der Boden derselben wird gut geebnet und sodann entweder mit einer Steinplatte (einem Mühlsteine) bedeckt oder in der Höhe von 3 Decimeter gut ausgemauert. Auf die Mitte der Steinplatte oder des gut ausgeebneten Mauerwerkes wird der Halmstock gestellt, welcher von Eichenholz oder von einem anderen, gleich dauerhaften Holze oder von Stein sein soll.

Derselbe soll 1-3 Meter lang sein und im Gevierte 0-25 Meter messen.

Auf dessen zwei, aneinander senkrecht anstoßenden Seiten sind zur Bildung eines Kreuzes zwei, 1 Meter lange und 0-15 Meter im Gevierte messende, Holz- oder Steinstücke quer übereinander einzulassen.

Der so aufgestellte, ein doppeltes Kreuz bildende Halmstock wird nun in der ganzen Querschnittsfläche der Grube gut vermauert oder mit Betonmauerwerk umgeben, so daß der Kopf des Halmstockes 2 Decimeter aus dem Mauerwerke hervorragt.

b) Hierauf wird auf die horizontal abgeebnete Kopfplatte des Halmstockes eine Platte aus starkem Metallblech mit 4 herabhängenden Lappen angebracht, welche an die Oberfläche des Halmstockes mittelst hinlänglich langen und starken Nägeln befestigt werden. In der Mitte der Platte wird ein starker Nagel mit einem im Gevierte 2 Centimeter messenden platten Kopfe mit dem Widerhaken versehen in den Halmstock,

wenn derselbe von Holz ist, bis zur Oberfläche der Platte eingeschlagen, und wenn der Halmstock von Stein ist, eingemeißelt und mit Blei und Schwefel vergossen. In der Oberfläche des Nagels liegt ein Centralpunkt, von welchem aus die Höhenlage des Staumaßes und der übrigen oben bezeichneten Theile der Werkanlagen durch eine genaue Abnivellierung erhoben und fixiert wird.

c) Behufs leichter Auffindung des Halmstockes wird die Situation desselben von wehreren vorhandenen Objecten aus aufgenommen.

Hierauf wird die Grube noch weiter, und zwar bis zur Höhe von 1 Decimeter über dem Kopfe des Halmstockes mit Freilassung der Kopfplatte des Halmstockes ausgemauert.

Der freigelassene Raum über dem Kopfe des Halmstockes wird mit einem steinernen Deckel zugebedt, und die ganze Fläche der Grube bis zur Oberfläche des anliegenden Terrains ausgefüllt.

d) Ist für die Anlage des Halmstockes eine solche Stelle vorhanden, an welcher derselbe vor zufälligen und absichtlichen Angriffen gesichert ist, und waltet auch sonst dagegen kein Anstand ob, daß der Kopf des Halmstockes offen liege, so kann dies gestattet werden.

In diesem Falle ist ein der Tiefe der Grube entsprechend langer Halmstock zu wählen.

(Zur Veranschaulichung der Staumaße dient eine Zeichnung.)

§ 4. Wenn dem Besitzer eines Triebwerkes oder einer Stauanlage die Verpflichtung obliegt, das Wasser nicht unter ein festgestelltes Niveau fallen zu lassen, ist der zulässig niederste Wasserstand entweder auf dem für den zulässig höchsten Wasserstand etwa bereits aufgestellten Staumaße §§ 2 und 3 entsprechend zu markieren, oder, wenn dies nicht thunlich wäre, durch ein besonderes Staumaß zu bezeichnen.

Der metrische Maßstab ist derart anzubringen, daß er von der Bezeichnung der Höhenlage abwärts gerichtet ist.

§ 5. Bei jedem Staumaße, sowie bei jedem Halmstocke sind an einer entsprechenden Stelle, bei Pfählen oder Stöcken an der Oberfläche der Kopfplatte, als Signatur die Zahreszahl der Setzung und allenfalls die Anfangsbuchstaben des Werkesbesizers anzubringen.

§ 6. Liegen Triebwerk und Stauvorrichtung nahe beieinander, so soll das Staumaß in der nächsten Nähe des Triebwerkes angebracht werden. — Liegen das Triebwerk und die dazu gehörige Stauvorrichtung (Wehr) mehr als 600 Meter auseinander, oder ist das Nivellement in dem Terrain zwischen dem Triebwerke und dem Staumwerke sehr schwierig, so soll in der Nähe der Stauvorrichtung ein besonderer Fixpunkt hergestellt werden.

§ 7. Bei Werkanlagen mit festen Ueberfallwehren soll das Staumaß die zulässige Höhe der Wehrkrone (des Fachbaumes) anzeigen und daher mit der Wehrkrone in gleicher Höhe liegen. Bei Schleusenwehren, oder bei festen Ueberfallwehren mit Schleusen oder Grundablässen ist die Oberfläche des Staumaßes auf jene Wasserhöhe zu stellen, bei deren Ueberschreitung die Schleusen oder die Ablässe geöffnet werden müssen.

§ 8. Die Besitzer bereits bestehender Triebwerke und Stauanlagen, bei welchen der erlaubte höchste oder der zulässig niederste Wasserstand zwar normiert ist, jedoch die Bezeichnung desselben mit dem Staumaße noch fehlt, haben diese Bezeichnung nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung innerhalb der im § 9 des Gesetzes bestimmten Frist auszuführen (§ 10). Wenn bei bestehenden Triebwerken und Stauanlagen eine behördliche Bestimmung über die zulässige Wasserstandshöhe noch nicht erfolgt ist, dieselbe jedoch von den Beteiligten bei der Behörde angefordert wird oder im öffentlichen Interesse sich als nothwendig darstellt, hat die politische Bezirksbehörde die Verhandlung hierüber, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 15ten Mai 1872 durchzuführen, hiebei zugleich alle auf die Herstellung des Staumaßes Bezug nehmenden, maßgebenden Momente, insbesondere den Standort des Staumaßes mit Einschluß des Fixpunktes, sowie die Form desselben festzustellen und mit der Entscheidung über die zulässige Wasserstandshöhe auch die erforderlichen Verfügungen bezüglich der Herstellung des Staumaßes zu erlassen.

§ 9. Bei neu zu errichtenden Triebwerken und Stauanlagen, für welche zugleich eine bestimmte Wasserstandshöhe festgesetzt wird, muß das Staumaß gleich bei der Errichtung dieser Werke und Anlagen hergestellt werden.

Die politische Bezirksbehörde ist daher gehalten, schon bei der Verhandlung aus Anlaß der angeforderten Bewilligung zur Errichtung solcher Werke und Anlagen zugleich auch die Modalitäten für die Staumacherstellung zu erörtern und die Bestimmungen hierüber jedenfalls in die behördliche Entscheidung aufzunehmen.

§ 10. Die Besitzer der Triebwerke und Stauanlagen haben den Zeitpunkt der beabsichtigten Aufstellung

des Staumages der politischen Bezirksbehörde rechtzeitig anzuzeigen, welche letztere, wenn sie nach Maßgabe der Wichtigkeit der eintretenden Interessen die Leitung des Aufstellungsaktes nicht sich selbst vorbehält, zur diesfälligen Intervention der Ortspolizeibehörde anzuweisen hat. In diesem Falle hat die Aufstellung des Staumages jedenfalls unter Beiziehung eines behörlich autorisierten Erstingenieurs zu geschähen, damit durch denselben eine genaue Beschreibung des Staumages, hinsichtlich dessen Form und Standortes, und sofort nach entsprechend vollzogener Aufstellung ein technischer Befund über die gegenseitigen Höhenanlagen des Staumages, des Fixpunktes und aller wichtigeren Bestandtheile der Werksvorrichtungen oder bestimmter Punkte derselben, wenn diese Objecte nicht eine wahre Lage haben (§ 3), ferner über die gegenseitige Höhenlage und Entfernung etwa bestehender, mehrerer Staumage untereinander, endlich nach Thunlichkeit auch über die Lage allfälliger anderen, unmittelbar benachbarten Werke mit der erforderlichen Sachkenntnis und Verlässlichkeit aufgenommen werde.

§ 11. Die Ortspolizeibehörde ist zufolge der Bestimmungen der § 10 und 75 des Gesetzes verpflichtet, die genaue Einhaltung der für die Staumagerstellung vorgezeichneten Bedingungen zu überwachen, über die vollzogene Aufstellung ein, von den Beteiligten mitzufertigendes, kurzes Protokoll aufzunehmen und dasselbe unter Beischluß des im § 10 erwähnten technischen Befundes ohne Verzug der politischen Bezirksbehörde zur Benützung bei der gemäß § 74 des Gesetzes vorzunehmenden Constatierung der richtigen und zweckmäßigen Sezung des Staumages vorzulegen.

§ 12. Die politische Bezirksbehörde hat im allgemeinen darüber zu wachen, daß die Aufstellung des Staumages in allen Fällen, wo solche nach dem Gesetze einzutreten hat, gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung ausgeführt werde.

Bei der obgedachten Constatierung wird die politische Bezirksbehörde insbesondere die bezüglichen Marken und Fixpunkte unter Bezeichnung der Ortslage und der Höhenunterschiede gegen das Staumaß, sowie unter Bezeichnung aller auf die Zu- und Ableitung des Wassers und dessen Höhe Einfluß nehmenden Objecte und deren Maßverhältnisse, wie der Länge der Wehren, der lichten Breite, der Schützöffnungen und der Höhe der Schützen in einem Protokolle darzustellen und demselben die notwendigen Situations-, Grundriß- und Profilpläne beizufügen haben, in welchen insbesondere alle Marken und Fixpunkte, sowie die sonstigen, in hydrotechnischer Beziehung wichtigen Punkte in ihrer Höhenlage und Entfernung mit Bezug auf das Staumaß ersichtlich zu machen sind. Sollte sich bei dieser Amtshandlung ergeben, daß bei der Aufstellung des Staumages Mängel oder Abweichungen stattgefunden haben, so hat die politische Bezirksbehörde deren Beseitigung zu veranlassen.

Die Protokolle sammt Plänen sind, in Gemäßheit der Verordnung über die Einrichtung und Führung des Wasserbuches, nach vollzogener Eintragung des diesfälligen Wasserrechtes in dasselbe, der betreffenden Urkunden-, beziehungsweise Wasserartenammlung entsprechend beizulegen.

§ 13. Bei den im Laufe der Zeit sich etwa als nothwendig ergebenden Abänderungen, dann bei Erneuerung oder Wiederherstellung der Staumage findet dasselbe Verfahren statt, wie solches für Sezung derselben in der gegenwärtigen Verordnung bestimmt worden ist.

§ 14. Der Besitzer eines Stau- oder Triebwerkes, bei welchem Staumage aufgestellt sind, ist verpflichtet, jede, auf was immer für eine Weise vorgefallene Be-

schädigung oder Verrückung eines Staumages oder eines Fixpunktes innerhalb acht Tagen von dem Zeitpunkte an, als ihm dieselbe bekannt geworden ist, der politischen Behörde anzuzeigen.

Die Ortspolizeibehörde hat, wenn sie von einer Beschädigung oder Verrückung der aufgestellten Staumage Kenntnis erhält, den Sachverhalt ungefümt zu erheben und der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

In dringenden Fällen hat die Ortspolizeibehörde ohne Verzug das im Interesse der öffentlichen Sicherheit Nothwendige vorzunehmen (§ 75 des Gesetzes), und sofort hierüber der politischen Behörde die Anzeige zu erstatten.

§ 15. Mit dem Tage der Wirksamkeit dieser Verordnung treten alle früheren Anordnungen, welche sich auf die Form der Staumage und den bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorgang beziehen, außer Kraft.

Chlumeczký m. p. Banhans m. p.  
Lasser m. p. Stremayr m. p.

(37—1) Nr. 375.

**Concurs-Ausschreibung.**

Zur Wiederbesetzung einer im Bereiche des Baudienstes für das Herzogthum Krain erledigten Bauadjuncten-Stelle mit dem jährlichen Gehalte von 700 fl. ö. W. wird hiemit der Concurs eröffnet.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Nachweis der an einer technischen Hochschule zurückgelegten Studien, dann der für den höheren Staatsbaudienst mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung und der Kenntnis der slovenischen oder doch einer anderen slavischen Sprache belegten Gesuche bis

20. Februar d. J.

bei dem Präsidium der k. k. Landesregierung für Krain einzubringen.

Laibach, am 13. Jänner 1873.

Von dem Präsidium der k. k. Landesregierung für Krain.

(35—1) Nr. 8134.

**Rundmachung.**

Nach erfolgtem Erlöschen der Maul- und Klauenseuche wird das mit Erlaß vom 21. October v. J., Z. 6553, erlassene Verbot der Abhaltung von Viehmärkten in den Gerichtsbezirken Gurksfeld, Ratschach und Nassensfuß hiemit wieder aufgehoben; im Gerichtsbezirke Landstraß bleibt dieses Verbot ob der in Kroatien herrschenden Rinderpest bis auf weiteres aufrecht.

Ebenso bleiben Hornvieh, Ziegen und Schafe aus Kroatien, Slavonien, der Militärgrenze und Ungarn von der Zulassung zu den diesbezirktigen Viehmärkten ausgeschlossen.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Gurksfeld, am 17. Jänner 1873.

Der k. k. Bezirkshauptmann: Chorinsky.

(34—1) Nr. 6651.

**Rundmachung.**

Von der Jakob v. Schellenburg'schen Studentenstiftung ist mit Beginn des Schuljahres 1872/73 der erste, achte und zehnte Platz im dormaligen Jahresartragnisse von je 49 fl. 94 kr. in Erledigung gekommen.

Zu dieser Stiftung sind gestiftete, arme oder nur wenig bemittelte, im Inlande, besonders in Tirol geborene und vorzugsweise dem Stifter oder dessen Ehegattin anverwandte studierende Jünglinge, welche mindestens die erste Gymnasialklasse absolviert haben, berufen.

Die Gesuche um Verleihung dieser Stiftungen sind durch die betreffende Studien-direction bis 10. Februar 1873

an den krainischen Landesauschuß zu überreichen und mit dem Lauffscheine, dem Armuths- und Impfunzszeugnisse, dann den Schulzeugnissen der beiden letzten Semester, im Falle der Berufung auf die Verwandtschaft auch mit dem legalen Stammbaume zu documentieren.

Laibach, am 10. Jänner 1873.

Vom krainischen Landesauschusse.

(36—1) Nr. 89.

**Concurs-Ausschreibung.**

Bei dem k. k. Landesgerichte in Laibach ist eine Dienersgehilfen-Stelle mit dem Jahresgehalt von 300 fl. zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche

binnen vier Wochen,

gerechnet vom 30. Jänner l. J., somit bis 28. Februar 1873

bei dem unterzeichneten Präsidium im vorgeschriebenen Wege zu überreichen und darin ihre Bewerbung zu dem angesuchten Dienstposten, insbesondere die Kenntnis der deutschen und krainischen (slovenischen) Sprache nebst einiger Fähigkeit in kleineren schriftlichen Aufsätzen nachzuweisen.

Die noch activ dienenden oder bereits ausgedienten Militärbewerber haben überdies den betreffenden Anordnungen des Gesetzes vom 19ten April 1872, Nr. 60, und der Vollzugsvorschriften vom 12. Juli 1872, Nr. 98 R. G. B., zu entsprechen.

Auf die Bewerber mit nachgewiesenen Kenntnissen im Schreibfache wird besonders Bedacht genommen.

Laibach, am 20. Jänner 1873.

K. k. Landesgerichts-Präsidium.

**Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 18.**

(200) Nr. 365. **Curatorsbestellung.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Wörlitz wird der unbekannt wo befindlichen Agnes Lavrin von Semitsch bekannt gemacht, daß in der Executionsfache des Josef Branne von Gottschee gegen Josef und Anna Presern von Semitsch die Meistbotsvertheilungs-Tagung auf den 24. Jänner d. J.

hiergerichts angeordnet worden ist und der Agnes Lavrin wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Herr Johann Fuchs von Semitsch als curator ad actum bestellt und zum Schriftenempfänger ermächtigt. K. k. Bezirksgericht Wörlitz, am 19ten Jänner 1873.

(199) Nr. 363. **Executive Feilbietung.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte wird den unbekannt wo befindlichen Maria und Katharina Kocivar von Grib bei Zeraus bekannt gemacht, daß in der Executionsfache der mindj. Johann Kocivar'schen Erben gegen Johann Ogulin von

Zeraus die Realfeilbietungs-Tagung auf den 24. Jänner, 25. Februar und 28. März d. J.

angeordnet worden ist und der Maria und Katharina Kocivar wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Jakob Kambič von Kerschdorf als Curator aufgestellt und zum Schriftenempfänger ermächtigt.

K. k. Bezirksgericht Wörlitz, am 19. Jänner 1873.

(3022—2) Nr. 3482. **Executive Feilbietung.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Idria wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Johann Brenčič von Medvedjeverdu gegen Anton Tratnik von Godovič wegen schuldigen 127 fl. 75 kr. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem letzteren gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Loitsch Urb.-Nr. 259/697 und 693/257 zu Godovič vorkommenden Realität im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 10.450 fl. ö. W. gewilliget und

zur Vornahme derselben die Feilbietungs-Tagungen auf den 4. Februar, 4. März und 4. April 1873,

jedesmal vormittags um 9 Uhr hiergerichts, mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbucheextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Idria, am 1ten Dezember 1872.

(35—3) Nr. 17.492. **Executive Realitäten-Versteigerung.**

Vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte Laibach wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der k. k. Finanzprocuratur Laibach die exec. Feilbietung der dem Anton Jesih von Saloch gehö-

rigen, gerichtlich auf 3714 fl. geschätzten im Grundb. des Gutes Thurn an der Laibach Tom. I, Fol. 245, Urb.-Nr. 511 Reich.-Nr. 307 vorkommenden Realitäten peto. 17 fl. 16 kr. c. s. c. bewilliget und hierzu drei Feilbietungs-Tagungen, und zwar die erste auf den

5. Februar die zweite auf den 8. März und die dritte auf den 16. April 1873,

jedesmal vormittags von 9 bis 12 Uhr in der Amtskanzlei, mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Pfandrealtität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oberhalb des Schätzungswerthe, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Licitations-Bedingnisse, wovon insbesondere jeder Licitant vor gemachten Anbote ein 10% Vadium zu handlen der Licitations-Commission zu erlegen hat, wie das Schätzungs-Protokoll und der Grundbuche-Extract können in der gerichtlichen Registratur eingesehen werden. Laibach, am 4. November 1872.